Kurzbezeichnung	Unternehmen mit Orientierung an/Bekenntnis zu UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder einem vergleichbaren Regelwerk	Indikator Nr.	6
Indikator	Anteil der Unternehmen der Branche, die sich an den Vorgaben der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder einem vergleichbaren Regelwerk, wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, der dreigliedrigen Grundsatzerklärung der ILO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik oder dem UN Global Compact orientieren bzw. sich öffentlich dazu bekennen		
Unser Anspruch	Die chemisch-pharmazeutische Industrie in Deutschland setzt sich weltweit für die Einhaltung der Menschenrechte ein und richtet ihr Handeln an nationalen Gesetzen und international anerkannten Regelwerken, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, aus.		
Beschreibung	Die Globalisierung der Märkte hat zu einem Anstieg transnational agierender Unternehmen geführt. Die Pflicht zum Schutz der Menschenrechte obliegt den Staaten. Unternehmen haben die Verantwortung, nationale Gesetze einzuhalten und Menschenrechte zu achten. Durch ein Bekenntnis zu Regelwerken, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder einem vergleichbaren Regelwerk, stellen sich die Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie aktiv ihrer Verantwortung zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte. Diese Regelwerke bilden für die Unternehmen eine wesentliche Grundlage, um einen bedarfsgerechten Managementansatz (z.B. Prozesse und Verantwortlichkeiten) zu etablieren.		
Leitlinie	Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie integrieren (Leitlinie 1)		
Berechnung / Einheit	1. Anzahl der Unternehmen mit Bekenntnis zu Menschenrechten / Anzahl beantworteter Fragebögen (in Prozent) 2. Anzahl der Unternehmen, die Bekenntnis öffentlich kommunizieren / Anzahl beantworteter Fragebögen (in Prozent)		
Quelle	Jährliche Erhebung des VCI im Rahmen des Umwelt- und Sicherheitsprogramms Responsible Care		
Referenzdokumente	vgl. § 289c Abs. 2 HGB (tritt Anfang 2017 in Kraft)		

Rev. 2, Stand: 10.11.2016